

Ethische Überlegungen zur Forschung mit vulnerablen Gruppen

Ein Leitfaden für Forscher*innen und Praktiker*innen

James Edwards, Sinus Markt- und Sozialforschung GmbH, Heidelberg
Diotima Bertel, SYNYO GmbH, Wien
Fiona Seiger, Erasmus Universität Rotterdam, Rotterdam
Jochen Resch, Sinus Markt- und Sozialforschung GmbH, Heidelberg

Abstract

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über ethische Überlegungen sowie eine praxisorientierte Anleitung zu den Herausforderungen, die in der Forschung mit vulnerablen Gruppen eine Rolle spielen. Diese Herausforderungen, denen sowohl Forscher*innen als auch Praktiker*innen gegenüber stehen, beziehen sich insbesondere auf den Umgang mit personenbezogenen Daten, d.h. dem Abwägen ethischer Risiken, die mit der Erhebung von Daten schutzbedürftiger Personen in einer informationsreichen Umgebung mit vielen Kanälen untrennbar verbunden sind. Nach einer Zusammenfassung grundlegender rechtlicher und ethischer Fragen wird in diesem Beitrag ein Leitfaden zur Identifizierung, Bewertung und Abschwächung ethischer Risiken zur Gestaltung solider Datenerhebungsverfahren und -instrumente vorgestellt. Besonderes Augenmerk wird auf diejenigen Risiken gelegt, die in bestimmten Ethik-Leitlinien der EU-Institutionen zwar genannt, aber nicht ausreichend erläutert werden: zufällige Funde („Incidental Findings“), Datentransfer zwischen EU und Nicht-EU Ländern und das Kriterium der Relevanz für Zielgemeinschaften.

Keywords: Forschungsethik, Einhaltung von Gesetzen, Datenschutz, vulnerable Personen, Migration

Das Sammeln von Daten vulnerabler Personen wie Migrant*innen birgt gewisse rechtliche und ethische Risiken, sowohl für Forschungssteilnehmer*innen als auch für Forschende. Dies gilt insbesondere für Forschungsvorhaben, die sich mehrerer Datenquellen bedienen, z.B. Sekundärdaten, Daten aus sozialen Medien und Primärdaten, die durch traditionelle und/oder Online-Feldarbeit erhoben werden. In diesem Beitrag werden Strategien zur Erkennung und Abmilderung solcher Risiken vorgestellt. Nach einem Überblick über die rechtliche Grundlage der Datenerhebung und ethischen Überlegungen zu den Kernthemen Gefährdung, informierte Zustimmung und Vertraulichkeit bietet dieser Beitrag eine Anleitung zu einem ethisch reflektierenden Vorgehen in den verschiedenen Phasen des Forschungsprozesses: vom Beginn eines Forschungsvorhabens über die Vorbereitung und Durchführung

der Datenerhebung bis zur Phase nach der Datenerhebung.

Grundlegende Konzepte

Jede Datenerhebung muss sich nicht nur der Einhaltung von Gesetzen verpflichten, sondern auch mit dem Bewusstsein für wichtige ethische Fragen durchgeführt werden. Solche Überlegungen beinhalten etwa die Bedürfnisse vulnerabler Personen(-gruppen), das Recht auf Autonomie, das sich in der informierten Einwilligung ausdrückt, sowie das Recht auf Privatsphäre und Vertraulichkeit.

Rechtsgrundlage der Datenerhebung

Jede sozialwissenschaftliche Forschung muss internationale Konventionen und Erklärungen in ihrer jeweils neusten Fassung sowie die Gesetze und Vorschriften an den Forschungsstand-

orten einhalten. Forschung, die innerhalb der EU durchgeführt wird, ist an die Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) gebunden, die als Rechtsgrundlage dient (DSVGO Verordnung 2016/679 2016). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich relevante Gesetze zu Datenerhebung und -transfer zwischen den einzelnen Staaten und Regionen unterscheiden. Forscher*innen unterliegen der rechtlichen Sorgfaltspflicht, d.h. sie müssen sicherstellen, dass das gesamte Projektteam mit denjenigen Gesetzen vertraut ist, die sich auf die Datenerhebung auswirken. Darüber hinaus müssen sie die allgemeine sozio-rechtliche Situation an den Forschungsstandorten kennen. In manchen Fällen kann es daher erforderlich sein, Rechtsexpert*innen zu konsultieren; beispielsweise können Gesetze bezüglich der Offenlegung von Zufallsfinden mehrdeutig und die Strafen empfindlich hoch sein.

Vulnerable Personen

Das *Europäische Lehrbuch für Ethik in der Forschung* nennt zwei Kriterien der Vulnerabilität, nämlich die Unfähigkeit, die eigenen Interessen schützen zu können, und die Gefahr, Schaden zu erleiden (European Commission, 2010). Im Folgenden fokussieren wir auf Migrant*innen als ein Beispiel für eine besonders vulnerable Gruppe im Fokus sozialwissenschaftlicher Forschung. Migrant*innen sind oft aus unterschiedlichen Gründen vulnerabel: Sie können während ihrer Migrationsreise traumatischen Erlebnissen ausgesetzt sein, ihnen können die gesetzlichen Rechte fehlen, die zum Schutz ihrer eigenen Interessen erforderlich sind, und sie können Gewalt, Diskriminierung, schlechten Lebensbedingungen oder anderem Leid ausgesetzt sein (Mackenzie et al., 2007; Krause, 2017). Auch andere Akteur*innen in der Migrationsinfrastruktur können anfällig für psychischer Belastung, sozialen Druck, Repressalien, Verhaftungen oder Gewalt sein; dies gilt insbesondere für ‚irreguläre‘ Akteur*innen wie Menschenhändler*innen, aber in einigen Fällen auch für ‚reguläre‘ Akteur*innen wie Helfer*innen oder Beamt*innen.¹

Informierte Einwilligung

Systematische Verfahren zur informierten Einwilligung (‚informed consent‘) sind ein wesentliches Mittel, um Forschungsteilnehmer*innen vor Schaden, Zwang und Ausbeutung zu bewahren. Die informierte Einwilligung ist derjenige Prozess, bei dem Teilnehmer*innen über das Forschungsvorhaben, an dem sie teilnehmen sollen, informiert und über ihre Rechte aufgeklärt werden, über ihre Teilnahme entscheiden, sowie auf weitere Rechte hingewiesen werden (siehe beispielsweise Erwägungsgründe 32–33 und 42–3 sowie Kapitel 3 DSVGO (DSVGO Verordnung 2016/679, 2016)). In der Praxis basiert die Einholung von informierter Einwilligung auf den drei Grundprinzipien ethischer Forschung: Wahrung der Autonomie und der Würde des Menschen, sowie Respekt gegenüber den Studienteilnehmer*innen (European Commission, 2010). Diese Prinzipien verlangen, dass Forschungsteilnehmer*innen, soweit sie dazu in der Lage sind, die Möglichkeit gegeben wird, selbst zu entscheiden, was mit ihnen im Verlauf der Forschung geschehen soll oder nicht. Die Einholung von informierter Einwilligung einer Person zur Teilnahme an der Forschung spiegelt das Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit von physischen und psychischen Eingriffen und auf die Kontrolle ihrer personenbezogenen Daten wider. Daher ist für die Erhebung bestimmter Kategorien personenbezogener Daten eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich (Art. 9, DSVGO Verordnung 2016/679, 2016).

Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Wahrung der Privatsphäre und Vertraulichkeit von Forschungsteilnehmer*innen ist eine rechtliche und ethische Verpflichtung sozialwissenschaftlicher Forschung. In der EU wird diese Verpflichtung durch die Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) in Kraft gesetzt. Die Forschung in einigen Nicht-EU-Ländern kann durch Angemessenheitsbeschlüsse gebunden sein, während andere unterschiedliche Standards beinhalten. Instrumente wie die DSVGO bieten jedoch nur einen Mindeststandard, keine Best-Practice-Richtlinie (European

¹ Zu informellen Akteur*innen in Migrationsinfrastrukturen siehe z.B. Boyd und Bales (2016, 183–184) über Versklavte als verletzte Subjekte. Den Autor*innen dieses Beitrags sind keine Studien bekannt, die sich auf die Vulnerabilität von Praktiker*innen oder Beamt*innen be-

ziehen, aber die Literatur zu Forschung in Krisengebieten und in ‚weniger demokratischen Kontexten‘ kann als Maßstab herangezogen werden (Campbell 2017; Sluka 2015; Wackenhut 2018; Wood 2006).

Commission, 2018a). Insbesondere in Fällen, in denen besonders vulnerable Personen und/oder spezifische Kategorien personenbezogener Daten betroffen sind, können Verstöße gegen die Vertraulichkeit zu spürbaren Schäden führen (Breen-Smyth, 2020). Ein Beispiel hierfür ist die unzureichende Anonymisierung von Forschungsteilnehmern, auch im Zusammenhang mit wortwörtlichen Zitaten, und etwaige Folgen. In solchen Fällen ist die Beachtung von Best Practices wie z.B. Data-Protection-By-Design-And-Default zwingend erforderlich.

Ethikverfahren im Forschungsprozess

Jede Phase im Forschungsprozess erfordert spezifische ethische Verfahren. Im Folgenden geben die Autor*innen einen Überblick sowie eine Schritt-für-Schritt-Anleitung.

Bei Projektstart

Zu Beginn eines Forschungsvorhabens müssen Forscher*innen grundlegende ethische Prinzipien festlegen und eine Richtlinie für den Datenschutz definieren.

Etablierung grundlegender ethischer Prinzipien

Grundlegende ethische Prinzipien müssen zu Beginn eines Forschungsvorhabens von allen beteiligten Personen anerkannt werden. Dies sollten zumindest das Folgende beinhalten, aber je nach Forschungsvorhaben darüber hinaus gehen (European Commission, 2010):

- Achtung der Autonomie: die Verpflichtung, die Entscheidungsfähigkeit autonomer Personen zu respektieren;
- Schadensvermeidung: Non-Malefizienz – die Verpflichtung, keinen Schaden zu verursachen;
- Fürsorge: Benefizienz – die Verpflichtung, Nutzen zu stiften und Nutzen gegen Risiken abzuwägen;
- Gerechtigkeit: die Verpflichtung zur Fairness bei der Verteilung von Nutzen und Risiken.

Diese Grundsätze sollten schriftlich festgehalten werden und müssen eine allgemeine Richtlinie der Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien ergänzen. In einigen Fällen kann es ratsam sein, Einhaltungserklärungen für Forscher*innen zu verfassen. Dies wird in Fällen empfohlen, in denen keine spezifische institutionelle oder nationale Behörde für die Überwachung der Forschung zuständig ist.

Datenschutz, Anonymisierung und Pseudonymisierung

Alle im Rahmen eines Forschungsvorhabens erhobenen Daten sollten anonymisiert oder pseudonymisiert werden. Dies schwächt ethische Bedenken ab, indem sichergestellt wird, dass Forschungsdaten nicht mehr zu identifizierbaren Personen zurückverfolgt werden können. Pseudonymisierung von Daten bedeutet die Ersetzung von personenbezogenen Daten durch einen beliebigen eindeutigen Identifikator (unter Verwendung von Techniken wie Kodierung oder Hashing) und/oder die Erstellung aggregierter Daten (European Commission, 2018a). Alle Identifikatoren, die verwendet werden könnten, um die Identität einer betroffenen Person zu triangulieren, sollten ersetzt oder entfernt werden. Darüber hinaus sollten Grundsätze festgelegt werden, wie personenbezogene Daten von Forschungsdaten getrennt werden können (Van Liempt & Bilger, 2012). Außerdem ist es ratsam, eine Datenschutzrichtlinie zu erstellen, die die folgenden Bereiche umfasst (European Commission, 2018a):

- rechtmäßige, faire und transparente Verarbeitung personenbezogener Daten;
- Zweckgebundenheit der Verarbeitung;
- Datenminimierung;
- Genauigkeit;
- Speicherbegrenzung;
- Prinzipien „Findable, Accessible, Interoperable and Reusable“ (FAIR).

Vor der Datenerhebung

Vor jeder Datenerhebung müssen Forscher*innen Risiken identifizieren und das Forschungsdesign entsprechend anpassen, Verfahren zur informierten Einwilligung festlegen und eine Richtlinie für Zufallsfunde definieren.

Erkennen von Risiken und Anpassen des Forschungsdesigns

Die Wahl der Forschungsfragen, der Standorte, der Teilnehmer*innen und der Methoden sollte unter rechtlichen und ethischen Gesichtspunkten überprüft werden. Die meisten Institutionen und Programme haben formale Verfahren für diesen Prozess eingerichtet. Unabhängigen Forscher*innen wird empfohlen, Leitfäden zur Selbstbewertung zu nutzen wie etwa den Leitfaden „How to complete your ethics self-assessment“ der EU Grants (2021). Forscher*innen ohne einen institutionellen Prüfungsausschuss sollten auch bestätigen, ob eine zuständige

nationale Ethikkommission existiert (European Network of Research Ethics Committees, 2021).

Bewertung von Forschungsfragen: Forscher*innen können realistischere bestimmte Fragen an bestimmte Bevölkerungsgruppen nicht stellen, ohne sie einem Risiko auszusetzen. In einigen Gerichtsbarkeiten können beispielsweise Daten zum Aufenthaltsstatus von Migrant*innen Gegenstand einer Vorladung sein (ORG, 2019). Ebenso können bestimmte Fragen Forscher*innen selbst in Gefahr bringen (Jamieson, 2000). Ein Beispiel für ein gefährliches Forschungsvorhaben rund um ein heikles Forschungsthema ist Yamagishi Reiko's Studie zu sogenannten Host-Clubs in Tokyo, in den frühen 2000er Jahren. Die im Rotlichtmilieu angesiedelten Clubs werden meist von illegalen Netzwerken, unter anderem der Japanischen Mafia, geführt. Durch mangelnde Kenntnis der Netzwerke und der Hierarchien hatte sich die Forschende in Lebensgefahr gebracht und musste ihre Feldforschung unterbrechen um einen Monat lang unterzutauchen (Yamagishi 2009, 26; 35–36). Forschungsfragen sollten daher sorgfältig auf diese Risiken hin überprüft werden, auch durch externe Expert*innen mit Erfahrung in der Untersuchung der betroffenen Bevölkerungsgruppen und Standorte.

Bewertung von Standorten: Unabhängig davon, ob es sich um physische oder online Forschung handelt, bergen manche Forschungsstandorte reale Gefahren für Forscher*innen und/oder Teilnehmer*innen. Ein potenzieller Forschungsstandort sollte entsprechend dann ausgeschlossen werden, wenn die folgenden Punkte nicht gewährleistet werden können:

- Der Datenschutz und die Vertraulichkeit der Datenerfassung;
- Die Sicherheit der Forscher*innen und Forschungsteilnehmer*innen;
- Zugang zu Hilfe in Notfällen.

Auch Online-Forschungsstandorte sollten nicht standardmäßig als sicher angesehen werden: Einige Benutzer*innen von Dark-Web-Foren, beispielsweise, verfügen über Tools, mit denen sie andere Benutzer*innen identifizieren können.

*Bewertung der Teilnehmer*innen:* Außer unter außergewöhnlichen Umständen sollten keine Daten von Personen erhoben werden, die eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen, oder von Personen, die nicht in der Lage sind, eine informierte Zustimmung zu geben (aufgrund von Al-

ter, extremer Unsicherheit, etc.). Es sollten auch keine Daten von Personen erhoben werden, deren Teilnahme an der Forschung zu einem Schaden führen könnte. Im Fall von Migrant*innen kann dies Personen umfassen, die

- von Strafverfolgungsbehörden inhaftiert sind oder von Inhaftierung oder Abschiebung bedroht sind;
- Gewalt ausgesetzt waren, Zeuge von Gewalt waren oder diese ausgeübt haben; oder
- an grenzüberschreitenden Aktivitäten (Menschenhandel usw.) teilgenommen haben, die sie im Falle einer Offenlegung dem Risiko von Schaden oder Verführung aussetzt.

Im Falle von Strafverfolgungsbehörden und anderen Akteur*innen im Bereich von Migration kann dies auch Personen betreffen

- deren politische Einstellung sie bei Offenlegung in Gefahr bringen könnte;
- die andere Interessengruppen und/oder andere Studienteilnehmer*innen nachteilig beeinflussen könnten, falls im Verlauf der Datenerhebung Konflikte auftreten; oder
- die wahrscheinlich Verbrechen nach internationalem Recht begangen haben.

Wenn ein*e Forscher*in erfährt oder vermutet, dass ein*e Teilnehmer*in in eine dieser Kategorien fallen könnte, sollte er*sie in Erwägung ziehen, die Datenerhebung höflich zu beenden, sobald dies sicher möglich ist.

*Unterstützung von Forschungsteilnehmer*innen und Forscher*innen:* Migrationsforscher*innen sind manchmal mit Forschungsteilnehmer*innen konfrontiert, die rechtliche, medizinische oder psychosoziale Unterstützung benötigen; vor Beginn der Feldarbeit sollte daher eine Liste von Organisationen erstellt werden, die Unterstützung anbieten können (European Commission, 2020). In einigen Fällen sollte vor Beginn der Forschung Kontakt zu diesen Organisationen aufgenommen werden. Forschung an bzw. mit gefährdeten Gruppen kann auch für die Forscher*innen selbst psychologisch herausfordernd sein; Projektleiter*innen sollten ihre Teams daher ermutigen, solche Herausforderungen ernst zu nehmen und Hilfe zu suchen, wenn sie sich überfordert fühlen (Peterson, 2000).

*Konkretes Beispiel: Unterstützung von Forschungsteilnehmer*innen und Forscher*innen*

Eine von einer deutschen Stiftung in Auftrag gegebene Studie des SINUS-Instituts zur Bildungs- und Berufsorientierung von jugend-

lichen Flüchtlingen und Asylwerber*innen aus dem Jahr 2018 zeigt, wie wichtig es ist, Organisationen zu identifizieren, die den Forschungsteilnehmer*innen Unterstützung bieten können, bevor die Forschung beginnt (Calmbach & Edwards, 2018). Die ist selbst in Fällen, in denen sich die Forschung nicht direkt mit sensiblen Themen befasst, wichtig. Während eines Interviewabschnitts zu Berufswünschen erwähnte ein junger Teilnehmer beiläufig, dass Freunde ihm gesagt hätten, er solle nicht als Elektriker arbeiten. Auf die Frage des Interviewers, warum, antwortete er, dass er häufig unter Depressionen leide und seine Freunde scherzten, dass er von einem Strommast springen könnte. Der Interviewer vermied es, aus dieser Aussage eine „große Sache“ zu machen, vermerkte sie aber im Feldnotizbuch. Nachdem das Interview beendet und das Aufnahmegerät ausgeschaltet war, fragte der Interviewer den Forschungsteilnehmer diskret, ob er wegen seiner Depression in Behandlung sei. In diesem Fall lautete die Antwort „Ja“. Dennoch verwies der Interviewer auf eine psychologische Hilfsorganisation und bot an, den Kontakt zu vermitteln. Diese Episode veranschaulicht, wie frühere Traumata jeden Aspekt des Lebens prägen können und wie Forschungsteilnehmer dringende Bedürfnisse (medizinisch, psychologisch oder sozial) eher implizit als explizit äußern können.

Informierte Einwilligung

Die Europäische Kommission (2010) legt fest, dass die informierte Einwilligung zur Datenerhebung freiwillig, kompetent und auf der Grundlage angemessener Informationen erfolgen muss. Vor Beginn der Datenerhebung muss das Forschungsteam ein Verfahren einrichten, das sicherstellt, dass diese Kriterien erfüllt werden. Dies kann die Erstellung von Materialien erfordern, die für verschiedene Zielgruppen geeignet sind, sowie die Festlegung unterschiedlicher Verfahren für schriftliche und mündliche Einwilligung.

Allgemeine Grundsätze: Ein Verfahren zur informierten Einwilligung erfordert eine Reihe von standardisierten Materialien: ein umfassendes Informationsblatt, ein Formular, auf dem der*die Forschungsteilnehmer*in sein*ihre Einverständnis zur Datenbereitstellung und -weitergabe erklärt, eine Tabelle, in der der Status der Teilnehmer*innen erfasst werden kann sowie einen schriftlichen Leitfaden für die Forscher*innen. Es setzt auch eine Möglichkeit

voraus, pseudonymisierte Forschungsdaten von personenbezogenen Daten zu trennen: Oft wird das Formular mit der pseudonymen ID des*der Teilnehmer*in gekennzeichnet und dient als einzige Verbindung zwischen dieser ID und den personenbezogenen Daten des*der Befragten. Eine Möglichkeit zur Trennung der Daten besteht darin, die Formulare nur in Papierform in einem verschlossenen Schrank getrennt von den Forschungsdaten aufzubewahren.

Zielgruppengerechte Materialien und Verfahren: Die informierte Einwilligung muss auf Informationen beruhen, die nicht nur angemessen, sondern für die Forschungsteilnehmer*innen zum Zeitpunkt ihrer Bereitstellung verständlich sind. Daraus folgt, dass Materialien folgendermaßen gestaltet sein sollten:

- in einer Sprache geschrieben, die die Teilnehmer*innen verstehen können;
- in einem Format zur Verfügung gestellt, auf das die Teilnehmer*innen zugreifen, es speichern und wieder aufrufen können.

Zudem sollte nicht nur nach der allgemeinen Zustimmung zur Bereitstellung von Daten, sondern auch nach der expliziten Zustimmung zu wichtigen Punkten gefragt werden durch Ja/Nein-Kontrollkästchen für:

- Erfassung besonderer Kategorien personenbezogener Daten;
- Verbreitung oder Verwertung der Daten für bestimmte Zwecke.

Damit die informierte Einwilligung als freiwillig und kompetent gilt, darf das Verfahren die Teilnehmer*innen nicht einschüchtern oder überfordern. Dementsprechend sollten die Forscher*innen

- den Teilnehmer*innen angemessene Privatsphäre gewähren;
- sicherstellen, dass Teilnehmer*innen frei von Nötigung oder unzulässiger Beeinflussung sind;
- sicherstellen, dass Verfahren zur informierten Einwilligung und Datenerfassung für die Teilnehmer*innen sicher und komfortabel sind;
- den Teilnehmer*innen die Möglichkeit einräumen, die Projektinformationen zu prüfen, Fragen zu stellen und eine freie und informierte Entscheidung zu treffen;
- während der Datenerfassung zwischendurch bestätigen, dass die Teilnehmer*innen immer noch damit einverstanden sind, an der Forschung teilzunehmen.

Die Durchführung von Forschungsvorhaben mit Migrant*innen kann in vielen der oben genannten Punkte Herausforderungen mit sich bringen. Beispielsweise können hinsichtlich der Materialien mehrere Formate erforderlich sein. Was das Verfahren selbst betrifft, kann es schwierig sein, Privatsphäre und Freiheit von Zwang zu gewährleisten, wenn Forschung etwa in Gemeinschaftsunterkünften, in öffentlichen Bereichen, online oder am Telefon durchgeführt wird. Dementsprechend sollten Forscher*innen

- sicherstellen, dass Dokumente in den Sprachen verfügbar sind, mit denen die Teilnehmer*innen am besten vertraut sind, und zwar sowohl in gedruckter als auch in mobiltelefonfreundlicher elektronischer Version;
- die Verwendung eines „Häufig gestellte Fragen-Formats“, das die in Artikel 12 der DSGVO genannten sowie andere wichtige Punkte abdeckt (DSVGO Verordnung 2016/679, 2016), erwägen;
- das Forschungsdesign anpassen, wenn die Privatsphäre und die Freiheit von Zwang nicht gewährleistet oder festgestellt werden kann.

Schriftliche und mündliche Einwilligung: Die Erfordernis Formulare zu unterschreiben, kann sich für einige Zielgruppen als Barriere für die Forschungsteilnahme erweisen. Teilnehmer*innen, die verfolgt wurden oder Opfer von Korruption waren, können besonders zögerlich sein, solche Formulare zu unterschreiben. Außerdem können Teilnehmer*innen mit geringen Lese- und Schreibkenntnissen Schwierigkeiten haben, Informationsblätter und Formulare zu verstehen.

Die DSGVO (Verordnung 2016/679, 2016) und die Leitlinie 05/2020 zur Einwilligung nach Verordnung 2016/679 (Europäischer Datenschutzausschuss, 2020) erlauben unter bestimmten Bedingungen eine mündliche Einwilligung. Einige Leitlinien, die speziell auf die Forschung mit vulnerablen Gruppen ausgerichtet sind, stimmen damit überein, nämlich der Leitfaden der Europäischen Kommission für die Forschung mit Flüchtlingen, Asylsuchenden und Migrant*innen (2020). Bei mündlicher Einwilligung sollten Forscher*innen

- sicherstellen, dass das Informationsblatt und das Formular verständlich und gut vorlesbar sind; möglicherweise sind separate Dokumente zu erstellen und testen;

- sicherstellen, dass das Informationsblatt und das Formular dem*der Teilnehmer*in von jemandem vorgelesen wird, der*die die Sprache, in der sie verfasst sind, fließend beherrscht;
- bestätigen, dass der*die Teilnehmer*in damit einverstanden ist, dass der Vorgang selbst aufgezeichnet wird;
- bestätigen, dass der*die Teilnehmer*in die Materialien im Allgemeinen und jeden der Punkte in Artikel 13 DSGVO und andere wichtige Punkte verstanden hat;
- um eine eindeutige „Ja“ oder „Nein“-Antwort auf jeden Punkt des Formulars bitten.

Die Europäische Kommission (2020) legt fest, dass mündliche Einwilligungsverfahren unabhängig bezeugt werden sollten. Obwohl dies in nicht EU-finanzierter Forschung nicht erforderlich sein mag, wird es als gute Praxis empfohlen. Wie bei schriftlichen Einwilligungsverfahren ist auch bei mündlichen eine Möglichkeit erforderlich, pseudonymisierte Forschungsdaten von personenbezogenen Daten zu trennen: in diesem Fall die Audio- oder Videoaufzeichnung des Einwilligungsverfahrens selbst.

Konkretes Beispiel: Informiertes Einverständnis

Im Rahmen einer Studie zu der Wahrnehmung Europas durch Migrant*innen und jenen Menschen die eine Migration nach Europa in Betracht ziehen, wurden Interviews mit Asylantragsteller*innen und anerkannten Flüchtlingen in Griechenland geführt. Durch die Covid-19 Pandemie war es den Forschenden aufgrund der anfangs verhängten Grenzschließungen unmöglich nach Griechenland zu reisen um die Interviews in Person zu führen. Daher musste sich das Forschungsteam auf die Zusammenarbeit mit einem lokalen Partner, einer international vertretenen NGO, verlassen um die Interviews per Videokonferenzsoftware durchzuführen. Der lokale Partner sollte hierbei bei der Identifizierung und Rekrutierung von nach forschungs- und ethischen Kriterien qualifizierten Teilnehmer*innen Unterstützung leisten. Teil dieser Aufgabe war auch die Teilnehmer*innen vorab über das Forschungsvorhaben aufzuklären und eine informierte Einwilligung einzuholen, welche dann von der leitenden Forscherin vor dem Interview nochmals mit den Teilnehmer*innen abgeklärt wurde. Die Formulare wurden auf Englisch, Arabisch und Griechisch zur Verfügung gestellt.

Es wurde ausdrücklich darum gebeten auf die sprachlichen Kenntnisse der Teilnehmer*innen zu achten und wenn notwendig einen Dolmetscher einzusetzen. Probleme traten auf als die leitende Forscherin bei einem der Interviews merkte, dass die Teilnehmerin die notwendigen Sprachkenntnisse für das Interview nicht besaß, dies jedoch von dem lokalen Partner vorab nicht kommuniziert wurde. Dieser Umstand konnte nur deshalb bewältigt werden, indem durch einen glücklichen Zufall ein für die Partnerorganisation arbeitender und mit dem Thema vertrauter Dolmetscher in der Nähe anwesend war.

Nach dem Interview fragte die leitende Forscherin den Dolmetscher nach seiner Verfügbarkeit und bat ihn für die an demselben Tag folgenden Interviews anwesend zu sein (diese wurden alle mit Menschen derselben Sprachgruppe durchgeführt). Gemeinsam mit dem Dolmetscher und den Teilnehmer*innen ging die Forscherin das Informationsblatt durch, beantwortete etwaige Fragen, und holte so das informierte Einverständnis ein. Der Einsatz des Dolmetschers an dem Tag zeigte, dass weitere Teilnehmer*innen, die gegenüber den Sozialarbeitern der NGO ihr Einverständnis gegeben hatten, die Information zu der Studie nicht begriffen hatten und daher für eine Teilnahme unzulänglich informiert gewesen wären.

Zufallsfunde

Die Europäische Kommission (2018b) definiert Zufallsfunde (‘incidental findings’) als Befunde außerhalb der Forschungsfragen, die die Forscher*innen zu Maßnahmen zwingen können. Ein Beispiel: Zu Zufallsfunden, die in der Migrationsforschung auftreten können, gehören unter anderem Menschenrechtsverletzungen (an oder durch die Teilnehmer*innen), Menschen- und Sexualhandel, häusliche Gewalt, Zwangsheirat, weibliche Genitalverstümmelung, Handel mit menschlichen Organen und Kinderpornografie (European Commission, 2020, 3).

Gesetz des Landes vs. Ethik-Zuerst: Unter normalen Umständen sollte ein*e Forscher*in

Daten, die unter der Erwartung der Vertraulichkeit erhoben wurden, nicht offenlegen – es sei denn, die betroffene Person gibt ihr Einverständnis dazu. Einige Zufallsfunde können diese Maxime jedoch in Frage stellen: So gab es Fälle, in denen Behörden vertrauliche Ergebnisse gegen den Willen der Forscher*innen vorgelegt haben (Caroll & Knerr, 1975; Lowman & Palys, 2000; Breen-Smyth, 2020). Die Meinungen unter Forscher*innen gehen auseinander, ob man einen „Law of the Land“-Ansatz, bei dem die Forscher*innen die Ergebnisse in jedem Fall, in dem sie gesetzlich dazu verpflichtet sind, offenlegen, oder einen „Ethics first“-Ansatz, der besagt, dass Forscher*innen sich jeder Offenlegung von Ergebnissen widersetzen sollen, die die Interessen der Teilnehmer*innen gefährden können, folgen sollte (Palys & Lowman, 2012).

Die Standards für angemessenes Verhalten können je nach Situation und Bedürfnissen bestimmter gefährdeter Gruppen in bestimmten Kontexten unterschiedlich sein. Zum Beispiel ist die Europäische Kommission (2018b, 14) in Bezug auf Zufallsfunde, die Migrant*innen betreffen, zweideutig und stellt fest, dass es angemessener sein kann, NGOs oder Agenturen mit entsprechender Expertise zu kontaktieren anstelle der Behörden. Die Kommission (2020, 3) stellt außerdem fest, dass EU-finanzierte Forschung keinen Einfluss auf Verfahren zur Unterbringung, Neuansiedelung, Umsiedelung oder Statusbestimmung haben sollte, was die Offenlegung einziger zufälliger Erkenntnisse über Migrant*innen gegenüber Strafverfolgungsbehörden ausschließen würde.

Eine strukturierte Richtlinie für Zufallsfunde: Letztlich muss die Entscheidung, welcher dieser Ansätze gewählt wird, vom Forschungsteam selbst getroffen werden. Dies erfordert eine Abwägung der Interessen von Forschungsteilnehmer*innen und Dritten sowie von den Forscher*innen selbst, da das Verschweigen von Straftaten selbst illegal sein kann.² Unabhängig davon, welcher Ansatz gewählt wird, ist ein strukturiertes Vorgehen erforderlich. Wie von der Europäischen Kom-

² In Deutschland beispielsweise sieht das Strafgesetzbuch in § 138 vor, dass Personen, die es „leichtfertig“ unterlassen, „glaubwürdige Informationen“ über die Planung oder Begehung einer Straftat zu melden, mit einer Geldstrafe und einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bzw. bei

bestimmten schweren Straftaten von bis zu fünf Jahren bestraft werden können, sofern es sich nicht um Rechtsanwälte oder medizinische/psychotherapeutische Fachkräfte handelt.

mission (2018b; 2020) angegeben, sollten Forscher*innen:

- evaluieren, welche Zufallsfunde auftreten können, und diese ggfs. in einem Katalog vermerken;
- eine Sorgfaltsprüfung hinsichtlich der gesetzlichen Verpflichtungen zur Meldung bestimmter Arten von Zufallsfunden durchführen;
- eine Schritt-für-Schritt-Richtlinie für das Erkennen und Reagieren auf bestimmte Arten von Zufallsfunden erstellen, etwa Informationen über
 - ›Unmittelbare Bedrohungen für Forschungsteilnehmer*innen, Forscher*innen oder andere;
 - ›Handlungen, die keine unmittelbare Bedrohung darstellen, die aber nach dem Gesetz offengelegt werden müssen; und
 - ›Handlungen, die nach dem Gesetz nicht offengelegt werden müssen, die aber mögliche Schäden für Forschungsteilnehmer*innen oder andere mit sich ziehen können.
- die Teilnehmer*innen über die Grenzen der Vertraulichkeit, die angeboten werden kann, sowie über die Arten von Zufallsfunden und Antworten, die unter die Richtlinie fallen informieren;
- eine Struktur für die Diskussion solcher Ergebnisse innerhalb des Forschungsteams bzw. der Organisation erstellen, die Faktoren wie Dringlichkeit, Glaubwürdigkeit, rechtliche Bedeutung, ethische Bedeutung und Handlungsfähigkeit berücksichtig.

Besonderes Augenmerk sollte auf Zufallsfunde gelegt werden, die in der Online-Forschung auftreten können, wie etwa Kommentare oder Medien, die in nicht als Forschungsstandorte spezifizierten Foren oder während Chat-Sitzungen gepostet werden und daher nicht durch Zufallsfund-Verfahren abgedeckt sind.³

Konkretes Beispiel: Zufallsfunde

Ein Fund, der als Zufallsfund bezeichnet werden kann, ergab sich während der bereits oben angesprochenen Ferninterviews mit Teilnehmer*innen in Griechenland. Eine junge Frau nahm an der Studie teil, nachdem die lokale Partnerorganisation sie als mögliche

Studienteilnehmerin identifiziert und eingeladen hatte. Nach dem Einholen ihres Einverständnisses auf Englisch wurde das Interview in derselben Sprache weitergeführt. Nach ein paar Minuten ergriff die junge Frau die Initiative und meinte sie würde der Forschenden nun ihre Geschichte erzählen. Die Studienteilnehmerin war vorbereitet, sie hatte einen Text verfasst in Englischer Sprache den sie vorlas. Sie schien sich so sicherer zu fühlen in einer Fremdsprache zu kommunizieren. Der Text, ihre Geschichte, beinhaltete Schilderungen von sexuellen Gewalterfahrungen die sie während ihrer Reise als irreguläre Migrantin machte. Während des Lesens war die Emotion und ihre Belastung durch diese Ereignisse in ihrer Stimme deutlich zu hören. Die leitende Forscherin war sich zunächst unsicher wie sie reagieren sollte, entschied sich jedoch dazu die Frau ihren Text zu Ende lesen zu lassen und ihr dann für die Geschichte zu danken, ihr Trost und Empathie zu vermitteln. Die Forschende fragte auch ob sie Hilfe gesucht hatte und derzeit Unterstützung bekomme, Fragen die die Frau bejahte. Gleichzeitig machte sich jedoch ein Gefühl der Hilflosigkeit bei der Forschenden breit, da sie aufgrund der Distanz und der schlechten Internetverbindung nur begrenzt fähig war -in einer für sie selbst zufriedenstellenden Art- auf die Studienteilnehmerin einzugehen. Da die Frau bereits bei einer NGO in Betreuung war und laut eigener Auskunft Hilfe erhielt, sah die Forschende in diesem Hinblick keine weitere Notwendigkeit auf Hilfsdienste zu verweisen. Das Interview jedoch wurde nicht in die Datensammlung mitaufgenommen.

Während der Datenerfassung

Die Datenerhebungsverfahren selbst müssen kontinuierlich überwacht werden, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten: Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn mehrere Datenquellen kombiniert werden, z.B. Feldforschung, Sekundärdaten und Daten aus sozialen Medien.

Feldforschung

Die Prinzipien des Respekts, der Schadensvermeidung, der Fürsorge und der Gerechtigkeit

³ Die Autor*innen dieses Beitrags werden in einer weiteren Veröffentlichung Zufallsfunde, ein systematisches Verfahren sowie einen Entscheidungsbaum detaillierter behandeln.

wirken sich direkt auf die Praxis der qualitativen und quantitativen Feldarbeit und die Qualität der erhobenen Daten aus.⁴

Gestaltung der Feldarbeit. Die Fallauswahl, das Sampling und die Einrichtung von Forschungsstandorten können Auswirkungen darauf haben, wer an der Forschung teilnimmt, was sich entsprechend auf die sozialen Auswirkungen und die Verwendung der Daten auswirkt (Barglowski, 2018). Bei der Gestaltung der Feldforschung sollten Forscher*innen:

- die Struktur der Zielgruppengemeinschaft kennenlernen (Fedyuk & Zentai, 2018);
- mögliche Zugangsbarrieren für die Teilnehmer*innen identifizieren und versuchen, diese abzumildern, z.B. durch die Auswahl von Orten, die physisch und infrastrukturell zugänglich sind, durch die Bereitstellung von Kinderbetreuung usw. (George et al., 2014);
- die für Teilnehmer*innen entstandenen Kosten sollten sorgfältig reflektiert werden sowie sollten Überlegungen angestellt werden, ob Entschädigungen angeboten werden – je nach Forschungskontext (Fry & Dwyer, 2001; Head, 2009; Russell et al., 2000; Singer & Kulka, 2002).

Umfragen und Interviews: Anstelle von bloßen Datenerhebungsinstrumenten sollten Forscher*innen Fragebögen und Diskussionsleitfäden als Einladungen zur ‚Wissenskoproduktion‘ behandeln: Dies bedeutet, Respekt zu zeigen, die Klarheit zu maximieren und bei qualitativen Diskussionsleitfäden den Teilnehmer*innen genügend Freiheit zu lassen, um die Richtung der Untersuchung zu gestalten, anstatt einer starren, von Interviewer vorgeschlagenen Struktur zu folgen (Fedyuk & Zentai, 2018, 175). In erster Linie sollte die Feldforschung von Forscher*innen geleitet werden, die in den verwendeten (quantitativen und/oder qualitativen) Methoden geschult und erfahren sind. Qualitative Interviews und Diskussionsgruppen sollten von entsprechend geschulten Feldforschern durchgeführt bzw. moderiert werden, und für Feldforschungsassistent*innen und Dolmetscher*innen sollten spezielle Schulungen und ethische Compliance-Erklärungen in Betracht gezogen werden. Bei interdisziplinären

Forschungsteams sollten Forscher*innen, die verschiedene Disziplinen vertreten, offen über Unterschiede im theoretischen und methodischen Hintergrund diskutieren: In einigen Fällen können diese erheblich sein, z. B. im Hinblick auf die Praxis, in der psychologischen und biomedizinischen Forschung monetäre Anreize zu bieten, im Gegensatz zur klassischen Soziologie und Anthropologie. Multidisziplinäre Teams sollten auf einen gemeinsamen Ansatz hinarbeiten, der auf einem transparenten Konsens und nicht auf Annahmen beruht.

In qualitativer Forschung zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), die Methoden wie Walkthroughs und Social-Media-Scrollbacks beinhaltet, sollten Forscher*innen die Teilnehmer*innen daran erinnern, dass sie die Entscheidungsgewalt darüber haben, welche IKT-Praktiken sie demonstrieren und welche Narrative sie durchlaufen (Moller & Robards, 2019, 102).

Ethisch wichtige Momente: Auf der Grundlage ihrer Forschung mit vulnerablen Migranten unterscheidet Tomkinson (2015) zwischen „Verfahrensethik“, d.h. den formalen Regeln, die das Forschungsdesign leiten, und „Alltagsethik“, d.h. den Standards der situativen Beurteilung, die die Feldarbeit leiten. Die „Alltagsethik“ erfordert von den Forscher*innen eine Reflexion der Forschungssituation wie auch ihrer eigenen Position. Konkret empfiehlt Tomkinson, ethisch wichtige Momente zu dokumentieren, die während der Feldarbeit auftreten. Dies umfasst nicht nur Kategorien, die im Forschungsdesign abgedeckt sind – wie z.B. Zufallsfunde –, sondern auch Momente, in denen sich der*die Forscher*in und/oder Teilnehmer*in einfach unwohl, bewegt, provoziert, etc. fühlt. Das Nachdenken über solche Momente kann Forscher*innen dabei helfen, sich komplexen Themen wie der wohlthätigen aber auch unheilvollen Verwendung von Daten zu nähern. In der Forschungsstation selbst sollte der*die Forschende darauf eingehen. Ein Beispiel: Im Fall eines*einer unsicheren oder verängstigtsten Teilnehmer*in kann der*die Forscher*in etwa darauf hinweisen, dass der Raum jederzeit verlassen und das Interview abgebrochen werden kann.

⁴ Ausführlichere Überlegungen dazu finden sich z.B. im American Anthropological Association Statement on Ethics (2012).

Sekundäre Daten

Bemerkenswert schwere Verstöße gegen Ethikstandards betrafen die Wiederverwendung von Daten, die zuvor für einen anderen Zweck erhoben wurden (European Commission, 2018a). Forscher*innen sollten immer den Kontext der ursprünglichen Datenerhebung evaluieren.

Öffentlich verfügbare Daten: Es sollten nur Daten verwendet werden, die öffentlich zugänglich sind oder vom Datensubjekt öffentlich gemacht wurden. Diese öffentliche Verfügbarkeit allein bedeutet jedoch nicht, dass es keine Grenzen für die Nutzung eines Datensatzes gibt: Es muss sichergestellt werden, dass jede Datenverarbeitung gegenüber der betroffenen Person fair ist und dass ihre Rechte bei allen Datenverarbeitungsaktivitäten respektiert werden. Forscher*innen müssen sicherstellen, dass Informationen über die Daten offen und öffentlich zugänglich sind und dass sie für Forschungszwecke verwendet werden dürfen. Dieser Schritt sollte auch eine Bewertung der Art und Beschaffenheit der Daten beinhalten, insbesondere wenn sensible Daten enthalten sind.

Relevanz und Kontext der ursprünglichen Datenerfassung: Wenn personenbezogene Daten zuvor in einem anderen Kontext erhoben wurden, sollten Details zu den ursprünglichen Datenerhebungszwecken, der Methodik und der informierten Einwilligung untersucht werden. Die Erlaubnis der Eigentümer*innen/Verwalter*innen des Datensatzes/der Datensätze zur Verwendung der Daten oder die Einhaltung ihrer Bedingungen sollte eingeholt werden. Die Relevanz für die Forschungsthemen und eine klare Verbindung zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Zweck müssen hergestellt werden (European Commission, 2018a).

Rechtliche Überlegungen und Sicherheitsvorkehrungen: Wenn die Verarbeitung sekundärer Daten durch ein Gesetz und/oder ein übergeordnetes öffentliches Interesse genehmigt ist, sollte das Gesetz oder die Richtlinie, die die Forschung genehmigt, angegeben werden. Wenn die Verwendung von Daten auf den berechtigten Interessen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen beruht, sollten Einzelheiten über die Art und den Zweck des Datensatzes zusammen mit den Garantien (z.B. Anonymisierungs- bzw. Pseudonymisierungstechniken, Verschlüsselung), die seine Verwendung rechtfertigen, hinzugefügt werden (European Commission, 2018a).

Daten aus sozialen Medien

Die Nutzung von Social-Media-Daten für die Forschung erfordert spezifische ethische Erwägungen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) den Zugriff auf öffentliche Daten, die Erstellung von Profilen und Rückschlüsse auf Merkmale von Personen wie Alter, Ethnie, religiöse Überzeugungen, die Wahrung von Anonymität und die Achtung der Privatsphäre sowie Missbrauch von Forschungsergebnissen (European Commission, 2018a; Townsend & Wallace, 2016).

Erhebung und Verarbeitung von Daten in Nicht-EU-Ländern

Wenn Daten in die EU importiert bzw. aus der EU exportiert werden, müssen spezifische Richtlinien aufgestellt werden, insbesondere dann, wenn kein Angemessenheitsbeschluss der DSGVO vorliegt. In solchen Fällen erfordert die Datenverarbeitung ein spezielles Verfahren. Vor jeder Datenerfassungsaktivität sollten die Arten von Daten, die importiert oder exportiert werden sollen, identifiziert werden und die Einhaltung der Gesetze des Landes, in dem die Daten erfasst wurden, sichergestellt werden. Abbildung 1 (s. S. 48) zeigt den Umgang mit Daten in Nicht-EU-Forschungsstandorten am Beispiel des PERCEPTIONS-Projektes, in dem die Autor*innen als Teil eines interdisziplinären Teams forschen. Das PERCEPTIONS-Projekt umfasste qualitative Feldforschung mit (vulnerablen) Migranten, quantitative und qualitative Feldforschung mit Migrationsakteur*innen und politischen Entscheidungsträger*innen sowie die Sammlung und Analyse von Sekundärdaten und Daten aus klassischen und sozialen Medien. Es wurden drei Sicherheitsstufen festgelegt:

- Sicherheitsstufe 1: Nicht-personenbezogene Daten wie Projektberichte oder Publikationen werden zwischen EU- und Nicht-EU-Partnern in einer Cloud-Lösung ausgetauscht.
- Sicherheitsstufe 2: Nicht-personenbezogene Daten wie Stakeholder-Sammlungen, Sekundärdaten, Umfragedaten, Transkripte, Feldforschungsnotizen oder verpixelte Fotos werden in die EU importiert, aber nicht in Nicht-EU-Länder exportiert.
- Sicherheitsstufe 3: Personenbezogene Daten wie Formulare der informierten Einverständnis oder Audioaufnahmen von Interviews werden nicht zwischen EU und Nicht-EU-Ländern ausgetauscht.

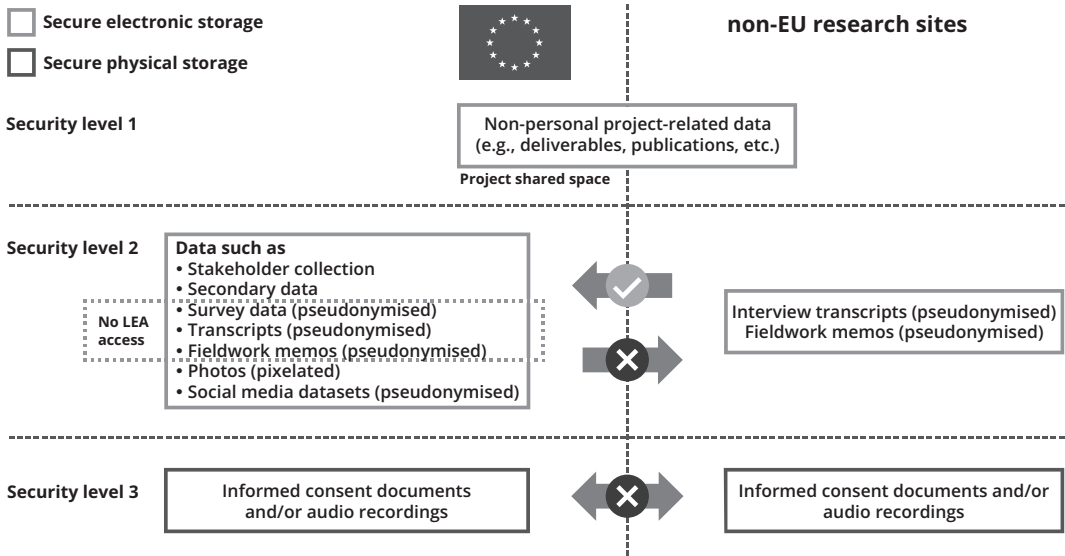


Abb. 1. Arbeitsablauf für den Datenaustausch mit Nicht-EU-Forschungsstandorten

Konkretes Beispiel: Verarbeitung von Daten in Nicht-EU-Ländern

Im Rahmen von EU-finanzierten Forschungsprojekten werden fallweise Strafverfolgungsbehörden miteinbezogen. In solchen Fällen ist es ratsam, zu spezifizieren, auf welche Daten diese Partner Zugriff haben (und beispielsweise Zugriff auf personenbezogene Daten bestimmter schutzbedürftiger Gruppen einschränken, deren Interessen mit denen des Staates kollidieren, wie z. B. irreguläre Migrant*innen, Sexarbeiter*innen usw.).

Nach der Datenerhebung

Die möglichen Folgen der Verarbeitung von Daten und der Berichterstattung darüber sollten berücksichtigt werden. Forscher*innen sollten sich fragen, ob die Daten in einer Weise verwendet oder interpretiert werden können, die den betroffenen Personen nützt, oder umgekehrt in einer Weise, die ihnen schadet. Idealerweise findet dies in Austausch mit den Forschungsteilnehmer*innen statt.

Wohltätige und böartige Verwendung von Daten

Van Liempt und Bilger (2012, 454) stellen fest, dass in der Auftragsforschung – eine Kategorie, die viele Studien über vulnerable Gruppen umfasst – die Weltsicht und Interessen der politischen Entscheidungsträger*innen und sogenannten „Stakeholder“ gegenüber den Weltsichten und Interessen der vulnerablen Gruppen überbetont werden. Bestimmte Ver-

wendungen von Daten über Migrant*innen können die asymmetrische Machtdynamik zwischen diesen Gruppen noch verschärfen. Dementsprechend ist es für Forscher*innen und Praktiker*innen, die mit der Datenerhebung befasst sind, von entscheidender Bedeutung, die potenzielle Verwendung der von ihnen erhobenen Daten zu hinterfragen. Van Liempt und Bilger (2012, 453) empfehlen, zwischen drei Kategorien von Daten zu unterscheiden:

- Informationen, die zu Vorteilen für die Teilnehmer*innen führen können;
- Informationen, die möglicherweise negative Auswirkungen auf das Leben der Teilnehmer*innen (oder der Gruppe, der die Teilnehmer*innen angehören) haben können;
- Informationen, die von den Teilnehmer*innen als ‚neutral‘ angesehen werden können.

Während einige Daten eindeutig in die eine oder andere Kategorie fallen, können andere in mehrere Kategorien fallen. Das PERCEPTIONS-Projekt beispielsweise untersucht die Beziehung zwischen Fehlinformationen (über die Bedingungen in Europa, Migrationsrouten usw.) und wahrgenommene ‚Bedrohungen‘ für verschiedene Bezugsobjekte (Migrant*innen, Aufnahmegesellschaften usw.). Einerseits hofft das Projektteam, dass die Ergebnisse dazu genutzt werden, Informationskampagnen zu verbessern und dadurch Migrant*innen zu helfen, sichere Entscheidungen zu treffen. Andererseits ist es möglich, dass die Ergebnisse als Rechtfertigung für Kampagnen verwendet werden,

die lediglich darauf abzielen, Migrant*innen abzuschrecken. Während Forscher*innen nicht immer kontrollieren können, wie die Daten verwendet werden, können sie kontrollieren, welche Daten gesammelt und verbreitet werden. In manchen Fällen kann das Forschungsteam entscheiden, dass die ethischen Risiken die Vorteile in der Verbreitung bestimmter Daten überwiegen.

Benefit-Sharing

Wohltätigkeit beinhaltet die ethische Verpflichtung, den möglichen Nutzen sowohl für die Studienteilnehmer*innen als auch für größere Gruppen von Individuen zu maximieren (Ellsberg & Heise, 2002, 1601). Die meisten Wissenschaftler*innen würden wohl zustimmen, dass Forschung bis zu einem gewissen Grad sowohl gegenüber ihren Zielgruppen als auch gegenüber der Gesellschaft als Ganzes ‚rechnungspflichtig‘ ist (European Commission, 2010). Die Europäische Kommission erkennt diese Verpflichtung in ihrem Leitfaden zu Forschung mit Flüchtlingen, Asylbewerber*innen und Migrant*innen (2020) konkret an. Darin wird gefordert, dass von der EU geförderte Projekte zum Thema Migration ein Strategiedokument darüber erstellen, wie sie ihre Relevanz für ihre Zielgruppe sicherstellen werden. Mackenzie et al. (2007) gehen noch einen Schritt weiter und stellen fest, dass Forschung mit Flüchtlingen nur dann gerechtfertigt werden kann, wenn sie einen gegenseitigen Nutzen für ihre Zielgemeinschaften mit sich bringt. Dieser Standpunkt könnte deduktiv auf andere vulnerable Gruppen ausgedehnt werden. Wie bei der Entscheidung, wie mit Zufallsfunden umgegangen werden soll,

muss die Entscheidung, wie die Wohltätigkeit von Forschungsergebnissen zu bewerten ist, von jedem Forschungsteam getroffen werden. Nach Ansicht der PERCEPTIONS-Forscher*innen müssen zumindest die Perspektiven vulnerabler Gruppen berücksichtigt werden, damit die Forschung über diese Gruppen nicht nur ethisch, sondern auch methodisch fundiert ist (vgl. Harrell-Bond & Voutira, 2007).

Fazit

Dieser Beitrag bietet eine Zusammenfassung derjenigen ethischen und rechtlichen Fragen, mit denen Forscher*innen und Praktiker*innen konfrontiert sind, die mit gefährdeten Gruppen arbeiten. Konkrete Beispiele wurden aus der Migrationsforschung übernommen. Tabelle 1 zeigt beispielhaft den Workflow, der ein ethisches Vorgehen garantiert. Weder dieser Beitrag noch die Tabelle sind als Ersatz für eine sorgfältige Abwägung von Fragen gedacht, die für bestimmte Kontexte spezifisch sind: Eine solche Abwägung muss in den gesamten Forschungsprozess eingeflochten werden und darf nicht als eine „Tick-the-Box“-Übung behandelt werden. In Anlehnung an Tomkinsons (2005) Unterscheidung zwischen „Verfahrens-“ und „Alltagsethik“ ist eine kontinuierliche Reflexion der Forscher*innen sowohl über die Forschungssituation als auch über ihre eigene Positionierung entscheidend.

Funding Acknowledgement. This research is conducted as part of the PERCEPTIONS H2020 project which has received funding from the European Union's H2020 research & innovation programme under Grant Agreement No. 833870.

| PHASE | SCHRITT | MASSNAHME |
|---------------------------|---------|---|
| Bei Projektstart | 1 | Etablierung grundlegender ethischer Prinzipien |
| | 2 | Identifikation relevanter Gesetze, Vorschriften und Richtlinien |
| | 3 | Optional: Erstellung einer Erklärung zur Einhaltung ethischer und rechtlicher Vorschriften auf der Grundlage der Schritte 1 & 2 |
| | 4 | Etablierung grundlegender Datenschutzprinzipien |
| | 5 | Erstellung von Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsprotokollen |
| | 6 | Etablierung eines System zur Trennung von anonymen/pseudonymen Forschungsdaten von persönlich identifizierbaren Informationen |
| | 7 | Optional: Erstellung von Datenverarbeitungsverträgen basierend auf den Schritten 4, 5 & 6 |
| | 8 | Optional: Erstellung eines Verfahrens zur Datenschutz-Folgenabschätzung basierend auf Schritt 4, 5 & 6 |
| Vor der Datenerhebung | 9 | Identifizierung der zuständigen institutionellen und nationalen Ethikbehörden |
| | 10 | Durchführen einer Ethik-(Selbst-)Beurteilung |
| | 11 | Identifizierung potenzieller Gefahren für Forscher*innen und Teilnehmer*innen |
| | 12 | Festlegung von Ausschlusskriterien für Forschungsstandorte und Teilnehmer*innen |
| | 13 | Identifizierung von Ressourcen zur Unterstützung von Forscher*innen und Teilnehmer*innen |
| | 14 | Erstellen klarer und verständlicher Informationsblätter in mehreren Sprachen und Formaten |
| | 15 | Erstellung von detaillierten schriftlichen und/oder mündlichen Einwilligungserklärungen unter Berücksichtigung insbesondere der Art. 9 und 13 GDPR |
| | 16 | Erstellung einer Richtlinie für Zufallsfunde |
| Während der Datenerhebung | 17 | Überwachung der Verwendung von Sekundärdaten |
| | 18 | Überwachen der Nutzung von Social-Media-Daten |
| | 19 | Überwachen der Feldarbeit (z. B. "ethisch wichtige Momente" aufzeichnen) |
| | 20 | Überwachung der Datenverarbeitung und -übermittlung, insbesondere in Drittländern |
| Nach der Datenerhebung | 21 | Identifizierung potenziell nützlicher und schädlicher Verwendungen der gesammelten Daten, Berücksichtigung der Auswirkungen der Verbreitung und Ergreifen von Maßnahmen zur Aufteilung des Nutzens, wo dies möglich ist |
| | 22 | Einhalten von Verpflichtungen gegenüber Teilnehmer*innen/Stakeholdern |

Tab. 1. Ethik-Checkliste

Bibliographie

- American Anthropological Association (2012). *Statement on Ethics*. <https://www.americananthro.org/LearnAndTeach/Content.aspx?ItemNumber=22869>
- Barglowski, K. (2018). Where, what and whom to study? Principles, guidelines and empirical examples of case selection and sampling in migration research. In Zapata-Barrero, R., & Yalaz, E. (Eds.), *Qualitative Research in European Migration Studies* (pp. 151–170). Cham, Switzerland: SpringerOpen.
- Boyd, Z., & Bales, K. (2016). Getting what we want: Experience and impact in research with survivors of slavery. In Siegel, D., & de Wildt, R. (Eds.), *Ethical Concerns in Research on Human Trafficking* (pp. 173–190). Cham, Switzerland: Springer International.
- Breen-Smyth, M. (2020). Interviewing combatants: lessons from the Boston College Case. *Contemporary Social Science*, 15(2), 258–274. <https://doi.org/10.1080/21582041.2019.1637533>
- Calmbach, M. & Edwards, J. (2019). *Deutschland ist das Land der Chancen. Berufsorientierungen junger Geflüchteter. Eine qualitative SINUS-Studie*. Wiesbaden: Springer VS. <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F978-3-658-24966-3.pdf>.
- Campbell, S.P. (2017). Ethics of research in conflict environments. *Journal of Global Security Studies*, 2(1), 89–101.
- Caroll, J. & Knerr, C. (1975). Confidentiality and social science research sources and data: The Popkin case. *Political Science Quarterly*, 6, 268–280.
- Duckworth, M.P., & Follette, V.M. eds. 2012. *Retraumatization: assessment, treatment, and prevention*. London: Routledge, Taylor & Francis Group.
- Ellsberg, M. & Heise, L. (2002). Bearing witness: ethics in domestic violence research. *The Lancet*, 359(9317), 1599–1604.
- EU Grants (2021). *How to complete your ethics self-assessment*. Resource document. European Commission. https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/common/guidance/how-to-complete-your-ethics-self-assessment_en.pdf
- European Commission Directorate-General for Research (2010). *European Textbook on Ethics in Research*. Brussels.
- European Commission Directorate-General for Research (2018a). *Guidance – Ethics and data protection*. Brussels: European Commission. https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/hi/ethics/h2020_hi_ethics-data-protection_en.pdf
- European Commission Directorate-General for Research (2018b). *Guidance – Ethics in social science and humanities*. Brussels. https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/other/hi/h2020_ethics-soc-science-humanities_en.pdf
- European Commission Directorate-General for Research (2020). *Guidance – Research on refugees, asylum-seekers & migrants*. https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/other/hi/guide_research-refugees-migrants_en.pdf
- European Data Protection Board (2020). *Guidelines 05/2020 on consent under Regulation 2016/679*. https://edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb_guidelines_202005_consent_en.pdf
- European Network of Research Ethics Committees (2021). *European Network of Research Ethics Committees – EUREC*. <http://www.eurecnet.org/index.html>
- Fedyuk, O. & Zentai, V. (2018). The interview in migration studies: A step towards a dialogue and knowledge co-production? In Zapata-Barrero, R., & Yalaz, E. (Eds.), *Qualitative Research in European Migration Studies* (pp. 171–188). Cham, Switzerland: SpringerOpen.
- Fry, C. & Dwyer, R. (2001). For love or money? An exploratory study of why injecting drug users participate in research. *Addiction*, 96(9), 1319–1325.
- George, S., Duran, N., & Norris, K. (2014). A systematic review of barriers and facilitators to minority research participation among African Americans, Latinos, Asian Americans, and Pacific Islanders. *American Journal of Public Health*, 104(2), e16–e31.
- Harrell-Bond, B. & Voutira, E. (2007). In search of ‘invisible actors’: Barriers to access in refugee research. *Journal of Refugee Studies*, 30(2), 281–298.

- Head, E. (2009). The ethics and implications of paying participants in qualitative research. *International Journal of Social Research Methodology*, 12, 335–344 (2009). <https://doi.org/10.1080/13645570802246724>
- Jamieson, J. (2000). Negotiating danger in fieldwork on crime: A researcher's tale. In Lee-Treweek, G., & Linkogle, S. (Eds.), *Danger in the Field: Risk and Ethics in Social Research* (pp. 61–71). London: Routledge.
- Krause, U. (2017). *Researching forced migration: critical reflections on research ethics during fieldwork*. Refugee Studies Centre Working Paper Series No. 123. <https://www.rsc.ox.ac.uk/publications/researching-forced-migration-critical-reflections-on-research-ethics-during-fieldwork>
- Lowman, J. & Palys, T. (2000). Ethics and institutional conflict of interest: the research confidentiality controversy at Simon Fraser University. *Sociological Practice: a Journal of Clinical and Applied Sociology*, 2(4), 245–264.
- Mackenzie, C., McDowell, C. & Pittaway, E. (2007). Beyond 'do no harm': The challenge of constructing ethical relationships in refugee research. *Journal of refugee studies*, 20(2), 299–319.
- Møller, K. & Robards, B. (2019). Walking through, going along and scrolling back: Ephemeral mobilities in digital ethnography. *Nordicom Review*, 40 (Special Issue 1), pp. 95–109. doi:10.2478/nor-2019-0016.
- ORG (2019). *Controversial 'immigration exemption' used in 60% of cases, court case reveals*. Resource document. Open Rights Group. <https://www.openrightsgroup.org/press-releases/controversial-immigration-exemption-used-in-60-of-cases-court-case-reveals>
- Palys T. & Lowman J. (2012). Defending research confidentiality 'to the extent the law allows': Lessons from the Boston College subpoenas. *Journal of Academic Ethics*, 10(4), 271–297.
- Peterson, J. (2000). Sheer foolishness: Shifting definitions of danger in conducting and teaching ethnographic field research. In Lee-Treweek, G., & Linkogle, S. (Eds.), *Danger in the Field: Risk and Ethics in Social Research* (pp. 181–196). London: Routledge.
- Regulation (EU) 2016/679 of the European Parliament and of the Council on the protection of natural persons with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data, and repealing Directive 95/46/EC (General Data Protection Regulation) (2016). Official Journal of the European Union, L 119, 1–88. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L:2016:119:TOC>
- Russell, M.L., Moralejo, D.G., & Burgess, E.D. (2000). Paying research subjects: Participants' perspectives. *Journal of Medical Ethics*, 26(1), 126–130.
- Singer, E. & Kulka, R.A. (2001). Paying respondents for survey participation. In Van Ploeg, M., Moffitt, R.A., & Citro, C.F. (Eds.), *Studies of Welfare Populations: Data Collection and Research Issues* (pp. 105–128). Washington, DC: National Academy of Science
- Sluka, J. (2015). Managing danger in fieldwork with perpetrators of political violence and state terror. *Conflict and Society: Advances in Research*, 1, 109–124.
- Tomkinson, S. (2015). Doing fieldwork on state organizations in democratic settings: Ethical issues of research in refugee decision making. *Forum qualitative social research*, 16(1). <https://doi.org/10.17169/fqs-16.1.2201>
- Townsend, L., & Wallace, C. (2016). *Social Media Research: A Guide to Ethics*. The University of Aberdeen. <http://www.dotrural.ac.uk/socialmediaresearchethics.pdf>
- Van Liempt, I. & Bilger, V. (2012). Ethical challenges in research with vulnerable migrants. In Vargas-Silva, C. (Ed.), *Handbook of research methods in migration*, (p. 451). Cheltenham, Edward Elgar Publishing.
- Wackenhut, A.F. (2018). Ethical considerations and dilemmas before, during and after fieldwork in less-democratic contexts: some reflections from post-uprising Egypt. *The American Sociologist*, 49, 242–257.
- Wood, E.J. (2006). The ethical challenges of field research in conflict zones. *Qualitative Sociology*, 29, 373–386.
- Yamagishi R. (2009). *A Promised Land For Men: The Rising Popularity Of Hosts In Contemporary Japanese Society*. PhD Thesis. Singapore: National University of Singapore.

James EDWARDS

PhD, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Berater am SINUS-Institut in Berlin. Nach seiner Promotion in Systematischer Musikwissenschaft an der UCLA forschte er an der Okinawa International University und unterrichtete am Lewis & Clark College bevor er zu SINUS wechselte. Dort konzentriert er sich auf die Entwicklung von Methodenkompetenzen. Sein besonderes Interesse gilt quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden, soziotechnischen und sozioökologischen Systemen sowie der Entstehung und dem Wandel von marktwirtschaftlichen Gesellschaften.

Diotima BERTEL

Mag.^{a.}, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Projektkoordinatorin bei SYNYO GmbH. Sie studierte Kommunikationswissenschaft, Philosophie und vergleichende Literaturwissenschaft. In ihrer Forschung konzentriert sie sich auf die Überschneidung von Wissenschaft, Gesellschaft und Technologie, die sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen von Technologie sowie die individuellen und gesellschaftlichen, ethischen und epistemologischen Implikationen von Technologie. Sie forscht in nationalen und europäischen Forschungsprojekten, unter anderem den EU-geförderten H2020 Projekten PERCEPTIONS und COVINFORM.

Fiona SEIGER

PhD, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Erasmus Universität Rotterdam. Ausgebildet als Soziologin an der National University of Singapore, beschäftigt sie sich seit mehr als einem Jahrzehnt mit dem Thema der Migration. Nach vielen Jahren der Forschung und Lehre in Singapur, Japan, und auf den Philippinen, kehrte Fiona 2016 nach Europa zurück und ist seitdem in europäische Forschungsprojekte (CrossMigration, PERCEPTIONS) involviert.

Jochen RESCH

MA, studierte Ethnologie und Erziehungswissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg. Während seines Studiums absolvierte er eine Ausbildung als Fotograf, gewann mit Fotografien einer Forschungsreise unter anderem den ersten Preis eines Fotowettbewerbs des GEO Magazins und stellte seine Bilder international aus. Vor seiner Zeit bei SINUS war er freier Marktforscher im Bereich FMCG bei der Gesellschaft für innovative Marktforschung in Heidelberg. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Bereich ethnografischer Lebensweltstudien im Kontext Flucht und Migration sowie bei den Themen soziale Kohäsion, Wohnen und Energie. Seit 2021 ist er als stellvertretender Direktor des Instituts insbesondere für die qualitative Methodik zuständig.

ISSN 0259-7446
EUR 6,50

medien

Kommunikation in Vergangenheit und Gegenwart

& zeit

**Thema
Revolution und Medien**

**Alternative Medien und digitalisierte
Gegenöffentlichkeiten
Ricarda Drüeke & Elke Zobl**

**What was Guerrilla Media?
Michael Goddard**

**AUF und an.schläge,
Frauensolidarität, fiber und Co
Brigitte Geiger**

**Ethische Überlegungen zur Forschung
mit vulnerablen Gruppen
James Edwards, Diotima Bertel,
Fiona Seiger & Jochen Resch**

**HerausgeberInnen
Christina Krakovsky & Erik Bauer**

3/2021

Jahrgang 36